

Anlass der Neuausweisung zum Naturschutzgebiet „Seeburg“ (NSG0034)

Naturschutzgebiete sind nach § 23 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG¹) rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist.

Die Rechtsverordnungen der Naturschutzgebiete, die auf dem Gebiet des heutigen Bundeslandes Sachsen-Anhalt vor dem 01.07.1990 (Inkrafttreten des BNatSchG in den neuen Bundesländern) ausgewiesen wurden, genügen nicht mehr den Ansprüchen an eine zeitgemäße Verwaltung.

Das NSG „Seeburg“ wurde am 11. September 1967 vom Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates der DDR zum Naturschutzgebiet erklärt. Gemeinsam mit dem Gesetz zur Erhaltung und Pflege der heimatlichen Natur und den zum Gebiet erlassenen Behandlungsrichtlinien bildet diese die bisherige rechtliche Grundlage des Naturschutzgebietes.

Die Neuausweisung erfolgt überwiegend anhand des vorhandenen Grenzverlaufs mit folgenden Abweichungen:

Gemarkung Gröningen:

Die Grenze des Naturschutzgebietes orientiert sich bisher an nicht erkennbaren Strukturen um den Wassergefüllten Erdfall „Seeburg“. Die Grenze ist weder nachvollziehbar noch vollzugsfähig. Ein nachvollziehbarer und vollzugsfähiger Grenzverlauf würde das gesamte Grünland und die Gehölzstrukturen im Norden einbeziehen. Somit würden wertvolle Grünlandflächen und Gehölzstrukturen in das NSG integriert werden. Im Süden würde das Flächennaturdenkmal „Sandgrube am Ossoch“ in das Naturschutzgebiet integriert werden. Die hinzukommenden Flächen geben eine zusätzliche Pufferfunktion und schirmen das NSG vor äußeren Einflüssen ab. Dadurch vergrößert sich das NSG um 7,3 Hektar (65%) von 11,2 auf 18,5 Hektar.

¹ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240)

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1 Naturschutzgebiet.....	3
§ 2 Geltungsbereich	3
§ 3 Gebietsbeschreibung und Schutzzweck	4
§ 4 Allgemeine Bestimmungen	5
§ 5 Ausnahmen	7
§ 6 Landwirtschaft	9
§ 7 Jagd	10
§ 8 Gewässerunterhaltung	11
§ 9 Anzeigen, Erlaubnisse, Einvernehmen, Befreiungen	11
§ 10 Überlagerung von Gebieten, Vorrang	12
§ 11 Anordnungen.....	12
§ 12 Ordnungswidrigkeiten.....	13
§ 13 Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften.....	13

Verordnung des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt über das

Naturschutzgebiet „Seeburg“

Auf der Grundlage der §§ 20 bis 23 des BNatSchG² in Verbindung mit den §§ 15, 33 und 34 NatSchG LSA³ sowie dem § 2 Absatz 1 Nummer 2 NatSch ZustVO⁴ wird verordnet:

§ 1

Naturschutzgebiet

- (1) Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet in der Verbandsgemeinde Westliche Börde liegt in der Gemarkung Gröningen im Landkreis Börde. Das Gebiet wird zum Naturschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung „Seeburg“.
- (3) Das Naturschutzgebiet hat eine Flächengröße von circa 18,5 Hektar.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Das Naturschutzgebiet ist in der Karte zu dieser Verordnung im Maßstab 1 : 4.000 (Anlage 1) dargestellt. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.
- (2) Je eine Ausfertigung der in Absatz 1 aufgeführten Karte wird bei der oberen Naturschutzbehörde des Landes Sachsen-Anhalt in Halle (Saale) im Landesverwaltungsamt und beim Schutzgebietsarchiv des Landes Sachsen-Anhalt im Landesamt für Umweltschutz in Halle (Saale) aufbewahrt. Bei der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Börde sowie bei der Verwaltung der Verbandsgemeinde Gröningen wird eine beglaubigte Kopie der Karte hinterlegt und kann dort während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden. Zusätzlich sind Verordnung und Karte auf der Internetseite des Landesverwaltungsamtes einsehbar.
- (3) Die Grenze des Naturschutzgebietes verläuft entlang der dem Schutzgebiet zugewandten Seite der auf der Karte dargestellten Grenzlinie. Das Naturschutzgebiet umfasst einen überwiegend von Ackerland umgebenen Erdfall mit angrenzendem Grünland nordöstlich der Ortschaft Gröningen. Die Grenze verläuft ausgehend vom Ende des Feldweges, der die Nordverlängerung der Heynburger Dorfstraße darstellt, entlang des Ackerrandes um das Gebiet. Im Südwesten bildet ein Wirtschaftsweg zwischen Acker und Gehölz die Grenze; der Weg selbst liegt außerhalb.

² Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240)

³ Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 569), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 2019 (GVBl. LSA S. 346)

⁴ Verordnung über abweichende Zuständigkeiten für das Recht des Naturschutzes und der Landschaftspflege und über die Anerkennung von Vereinigungen vom 21. Juni 2011 (GVBl. LSA S. 615), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. August 2017 (GVBl. LSA S. 151)

§ 3

Gebietsbeschreibung und Schutzzweck

- (1) Das Naturschutzgebiet liegt nordöstlich von Gröningen innerhalb der Magerburger Börde auf 90 Meter über Normalhöhennull. Es umfasst eine wassergefüllte Geländesenke in einer sonst flachwelligen Landschaft, die einen der umfangreichsten Erdfälle mit dem in niederschlagsreichen Jahren größten natürlichen Gewässer des sonst gewässerarmen Gebietes von Nordharzvorland und Börde darstellt. Den geologischen Untergrund bilden Schluff- und Sandsteine des Unteren Keupers der Oschersleben- Bernburger-Scholle. Die Ursache der verschiedenen Erdfälle um Gröningen ist bisher nicht eindeutig geklärt; diskutiert werden Auswaschungen der Anhydritlagen des Mittleren Muschelkalks sowie des Zechsteinsalinars, die sich in beiden Fällen entlang von geologischen Störungszonen bis an die Oberfläche durchgepaust haben müssen. Die Seeburg stellt mit ihrer Gewässerfläche und dem ausgedehnten und geschlossenen Schilfröhrichtgürtel sowie der vielfältigen Verlandungsvegetation einen strukturierten Lebensraum für zahlreiche bestandsbedrohte Arten und deren Lebensgemeinschaften dar. Zur Verringerung der Verlandungstendenz und der hierzu wirksamen Nährstoffeinträge wurde nach dem Jahr 2000 ein Grünlandgürtel um den See angelegt.
- (2) Der gebietsspezifische Schutzzweck besteht insbesondere in der Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung des natürlichen Gewässers, der biotoptypischen Nährstoffverhältnisse, des Röhrichtgürtels, der Verlandungsvegetation und der Schlamm- und Schlickflächen als Nahrungs-, Rast- und Vermehrungshabitat zahlreicher geschützter Arten insbesondere von Vögeln und der Amphibien.
- (3) Der Schutzzweck umfasst die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung:
 1. der Vorkommen von gesetzlich geschützten, seltenen, besonders naturnahen oder gefährdeten Lebensräumen mit teilweise landes- und bundesweiter Bedeutung,
 2. einer Vielzahl an gesetzlich geschützten, seltenen oder gefährdeten Tier- und Pflanzenarten mit teilweise landes- bis bundesweiter Bedeutung sowie der Verantwortungsarten Deutschlands und Sachsen- Anhalts einschließlich der hierfür jeweils erforderlichen Habitat- und Strukturfunktionen bzw. ihrer Lebensräume,
 3. des durch die geologische Entstehungsgeschichte bedingten geomorphologischen Erscheinungsbildes sowie dessen hydrologische Struktur,
 4. der maßgeblich als Pufferzone dienenden übrigen Vegetations- und Habitatstrukturen sowie eines weitgehenden ungestörten Bodenwasserhaushaltes und biotoptypische Nährstoffverhältnisse,
 5. des natürlichen Gewässers sowie des umfangreichen Röhrichtgürtels mit Schilfröhricht (*Phragmitetum australis*), Sumpf-Gänsedistel (*Sonchus palustris*) und kleinflächiger Seggenriede mit Sumpf-Segge (*Carex acutiformis*) und Zottigem Weidenröschen (*Epilobium hirsutum*),
 6. der extensiv genutzten Wiesen,
 7. einer artenreichen Brutvogelfauna mit zahlreichen bestandsbedrohten Arten wie Bartmeise (*Panurus biarmicus*), Drosselrohrsänger (*Acrocephalus arundinaceus*), Grauammer (*Emberiza calandra*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Kranich (*Grus grus*), Knäkente (*Anas querquedula*), Rebhuhn (*Perdix perdix*), Rohrschwirl (*Locustella luscinoides*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Rothalstaucher (*Podiceps grisegena*), Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*), Schnatterente

(*Mareca strepera*), Schwarzhalstaucher (*Podiceps nigricollis*) und Wasserralle (*Rallus aquaticus*),

8. einer in Abhängigkeit vom Wasserstand überregional bedeutsamen Rastvogelfauna mit zahlreichen Limikolen- und Entenarten, Trauerseeschwalbe (*Chlidonias niger*), Weißbart-Seeschwalbe (*Chlidonias hybrida*) und Zwergmöwe (*Hydrocoloeus minutus*),
 9. als Vermehrungshabitat für bestandsbedrohte Amphibienarten wie Erdkröte (*Bufo bufo*), Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*), Moorfrosch (*Rana arvalis*) und Wechselkröte (*Bufo viridis*),
 10. als Vermehrungshabitat für bestandsbedrohte Reptilienarten wie Zauneidechse (*Lacerta agilis*),
 11. einer bedeutenden Libellenfauna mit Arten wie Große Königslibelle (*Anax imperator*), Keilfleck-Mosaikjungfer (*Aeshna isoceles*), Kleine Königslibelle (*Anax parthenope*) und Südliche Binsenjungfer (*Lestes barbarus*).
- (4) Der Schutzzweck besteht darüber hinaus in der Erhaltung des Gebietes zu wissenschaftlichen Zwecken. Dazu zählen insbesondere die biologische Grundlagenforschung und Lehre, die angewandte naturschutzfachliche und ökologische Forschung sowie die Dokumentation der Entwicklung von Lebensräumen, Artengefügen und Populationen.

§ 4

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Im Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen, verändern oder zu einer nachhaltigen Störung der Schutzgüter führen können.
- (2) Insbesondere folgende Handlungen sind untersagt:
 1. das Betreten, das Reiten, das Fahrradfahren oder das sonstige Aufsuchen des Gebietes abseits der Wege; Wege sind nicht Fuß- oder Pirschpfade, Holzrückegassen, Brandschneisen, Fahrspuren, Graben- oder Gewässerränder, Feld- oder Wiesenraine oder Wildwechsel,
 2. das Baden, das Schwimmen, das Tauchen sowie das Befahren der Gewässer mit Booten, Sportgeräten oder sonstigen Wasserfahrzeugen,
 3. abseits von dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen mit Kraftfahrzeugen aller Art oder mit Pferdegespannen zu fahren oder diese abzustellen,
 4. Hunde oder andere nicht wild lebende Tiere unangeleint, an Schleppeinen oder an Leinen mit mehr als 5 Metern Länge laufen oder im Gewässer schwimmen oder baden zu lassen,
 5. wild wachsende Pflanzen oder Pilze zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen,
 6. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie zu stören, zu füttern, zu fangen, zu beunruhigen, zu verletzen oder zu töten, oder ihre Entwicklungsformen, Lebens-

- Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
7. Tiere, Pilze, Pflanzen, andere Organismen oder deren Bestandteile in das Gebiet einzubringen,
 8. Mineralien, Steine, Fossilien oder sonstige Teile der unbelebten Natur zu suchen, zu gewinnen oder sich anzueignen,
 9. Landschaftsbestandteile wie Feldgehölze, Hecken, Baumgruppen, Einzelbäume, Lesesteinhaufen, Trockenmauern, Felsen, Röhrichtbestände, Wasser- und Schwimmblattvegetation oder Uferbewuchs zu beseitigen oder zu schädigen,
 10. Zelte oder sonstige bewegliche Schutzvorrichtungen aufzustellen, zu nächtigen, zu lagern sowie Bauwagen, Wohnwagen, Wohnmobile, sonstige Fahrzeuge, Verkaufsstände oder Warenautomaten abzustellen,
 11. Feuer zu entfachen oder zu unterhalten, zu grillen oder brennende oder glimmende Gegenstände wegzuwerfen oder zurückzulassen,
 12. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
 13. ferngesteuerte Luft-, Land- oder Wasserfahrzeuge zu betreiben; ist der Einsatzzweck dieser Fahrzeuge nicht der Sport oder die Freizeitgestaltung, kann eine Erlaubnis im Sinne des § 9 Absatz 2 erteilt oder ein Einvernehmen im Sinne des § 9 Absatz 3 hergestellt werden,
 14. die Dunkelheit und Stille der Nacht durch Licht- und Schallquellen zu stören oder auf andere Weise zu beeinträchtigen,
 15. Werbeanlagen, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen sowie Zäune oder andere Einfriedungen zu errichten,
 16. Veranstaltungen ohne Erlaubnis im Sinne des § 9 Absatz 2 durchzuführen,
 17. die Art und den Umfang der bisherigen Nutzung von Grundstücken wesentlich zu ändern,
 18. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Absatz 1 BauO LSA⁵, Straßen, Schienenwege, Ver- und Entsorgungsleitungen, Wege oder Plätze zu errichten, zu beseitigen, wesentlich zu ändern oder deren Nutzung zu verändern, auch wenn sie im Einzelfall keiner Genehmigung nach BauO LSA⁶ oder nach anderen Rechtsvorschriften bedürfen,
 19. die Oberflächengestalt durch Abgrabungen, Aufschüttungen, Auffüllungen oder auf andere Weise zu verändern, Bohrungen aller Art niederzubringen, Deponien oder Zwischenlager zu errichten oder Erdaufschlüsse anzulegen, Bodenschätze zu suchen, zu gewinnen oder sich anzueignen sowie untertägig Stoffe abzulagern,
 20. den Wasserhaushalt zu beeinträchtigen, insbesondere durch Wasserstands-senkung oder -anhebung, Entwässerung, verstärkten Abfluss oder Anstau des

⁵ Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 10. September 2013 (GVBl. LSA 2013, 440, 441), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. November 2020 (GVBl. LSA S. 660)

⁶ Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung

Oberflächenwassers, zusätzliche Absenkung oder zusätzlichen Anstau des Grundwassers oder durch andere Maßnahmen, die geeignet sind, die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit der Gewässer nachteilig zu verändern,

21. Luftverunreinigungen oder Erschütterungen im Sinne des BImSchG⁷ zu verursachen,
22. Abfälle, Düngemittel, Pflanzenschutzmittel oder andere Chemikalien, Stoffe oder Materialien einzubringen, abzulagern oder zwischenzulagern,
23. Abwässer in vorhandene Wasserläufe oder Wasserflächen einzuleiten oder im Boden zu versickern,
24. zur Markierung des Schutzgebietes aufgestellte oder angebrachte amtliche Kennzeichen zu entfernen, zu zerstören oder zu beschädigen.

§ 5

Ausnahmen

Abweichend von den Bestimmungen des § 4 sind folgende Handlungen zulässig:

1. Handlungen aufgrund zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehender Verwaltungsakte, Genehmigungen oder Erlaubnisse; Verlängerungen oder Änderungen haben unter Beachtung des Schutzzwecks und der Bestimmungen dieser Verordnung zu erfolgen,
2. das Betreten oder Befahren des Gebietes:
 - a) durch Eigentümerinnen und Eigentümer, Nutzungsberechtigte sowie deren Beauftragte, soweit dies zu einer rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung erforderlich ist,
 - b) durch Beschäftigte von Behörden sowie behördlich Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben im Rahmen ihrer Zuständigkeit,
 - c) mit Krankenfahrstühlen auf den Wegen,
3. dem Schutzzweck dienende und durch die untere oder obere Naturschutzbehörde durchgeführte, angeordnete, genehmigte oder mit ihnen einvernehmlich abgestimmte Untersuchungen oder Maßnahmen zur Pflege, Entwicklung, Wiederherstellung, Forschung, Bildung oder Öffentlichkeitsarbeit; für darüber hinausgehende wissenschaftliche Forschungs-, Erkundungs- und Sicherungsarbeiten kann eine Erlaubnis im Sinne des § 9 Absatz 2 erteilt oder ein Einvernehmen im Sinne des § 9 Absatz 3 hergestellt werden,
4. der bestimmungsgemäße Einsatz von Assistenz- und Diensthunden,
5. die bestimmungsgemäße Nutzung der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung rechtmäßig bestehenden baulichen Anlagen, Ver- und Entsorgungsleitungen, Wege und Plätze sowie Einrichtungen zur Umweltüberwachung in der

⁷ Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz), in der jeweils gültigen Fassung

bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung; für Maßnahmen der Unterhaltung und Instandsetzung ist hinsichtlich Zeitpunkt und Art der Ausführung eine Erlaubnis im Sinne des § 9 Absatz 2 einzuholen oder ein Einvernehmen im Sinne des § 9 Absatz 3 herzustellen,

6. Maßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht sowie andere Maßnahmen, zu deren Durchführung eine gesetzliche Verpflichtung besteht; hinsichtlich Zeitpunkt und Art der Ausführung ist vor Beginn der Arbeiten eine Erlaubnis im Sinne des § 9 Absatz 2 einzuholen oder ein Einvernehmen im Sinne des § 9 Absatz 3 herzustellen,
7. Handlungen, die
 - a) im Rahmen der Strafverfolgung,
 - b) im Rahmen der Gefahrenabwehr gemäß SOG LSA⁸, BrSchG⁹ oder RettDG LSA¹⁰ oder einer Katastrophe gemäß KatSG-LSA¹¹ oder
 - c) bei gegenwärtigen Gefahren außerhalb des unter b) definierten Geltungsbereichs

erforderlich sind; die Maßnahmen sind der unteren Naturschutzbehörde unverzüglich nachträglich anzuzeigen; von der Anzeigepflicht ausgenommen sind Flüge im Such- und Rettungseinsatz, das Befahren durch Einsatzfahrzeuge sowie das Betreten durch Einsatz- und Rettungskräfte,

8. touristische Veranstaltungen, die im Gebiet mit bis zu 30 Teilnehmenden ausschließlich zu Fuß und auf Wegen stattfinden nach vorheriger Anzeige im Sinne des § 9 Absatz 1; für die Durchführung darüber hinausgehender Veranstaltungen kann eine Erlaubnis im Sinne des § 9 Absatz 2 erteilt werden,
9. die bestimmungsgemäße Nutzung und Unterhaltung von zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung bestehender touristischer Infrastruktur für die landschaftsbezogene Erholung wie Schutzhütten, Bänken, Bild- und Schautafeln sowie Leiteinrichtungen; für die Errichtung oder wesentliche Änderung von touristischer Infrastruktur kann eine Erlaubnis im Sinne des § 9 Absatz 2 erteilt werden,
10. das Aufstellen oder Anbringen amtlicher Schilder zur Information oder Kennzeichnung des Naturschutzgebietes im Einvernehmen entsprechend § 9 Absatz 3; sie sind von den Eigentümerinnen, Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten zu dulden.

⁸ Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt, in der jeweils gültigen Fassung

⁹ Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt, in der jeweils gültigen Fassung

¹⁰ Rettungsdienstgesetz des Landes Sachsen-Anhalt, in der jeweils gültigen Fassung

¹¹ Katastrophenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt, in der jeweils gültigen Fassung

§ 6

Landwirtschaft

Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung ist von den Bestimmungen des § 4 freigestellt, sofern sie die Grundsätze der guten fachlichen Praxis beachtet und den Zielen des BNatSchG sowie dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft. Darüber hinaus gilt auf allen landwirtschaftlich genutzten Flächen insbesondere:

1. keine Errichtung baulicher Anlagen im Sinne des § 2 Absatz 1 BauO LSA¹², auch wenn sie im Einzelfall keiner Genehmigung bedürfen; die Beseitigung, wesentliche Änderung oder Veränderung der Nutzung baulicher Anlagen im Sinne des § 2 Absatz 1 BauO LSA bedürfen einer Erlaubnis im Sinne des § 9 Absatz 2,
2. keine negative Veränderung des bestehenden Wasserhaushalts, insbesondere keine zusätzliche Absenkung des Grundwassers und kein verstärkter Abfluss des Oberflächenwassers,
3. keine Veränderung der Bodengestalt durch Abgraben, Aufschütten, Auffüllen, Planieren oder auf andere Weise; freigestellt ist die Wiederherstellung einer geschlossenen Bodendecke nach Starkregen oder anderen Ereignissen höherer Gewalt,
4. keine Entfernung, Zerstörung oder nachhaltige Beeinträchtigung von Habitaten, wertgebenden Biotopstrukturen oder Lebensraumelementen wie Einzelbäume, Baumreihen, Baumgruppen, Feldgehölze, Hecken, Feldraine, Gewässerufer, Röhrichte, Hochstaudenbestände oder Lesesteinhaufen; zulässig sind nach zuvor erfolgter Anzeige im Sinne des § 9 Absatz 1 fachgerecht ausgeführte Gehölzpflege zur Gehölzerhaltung und die Offenhaltung der landwirtschaftlich genutzten Flächen; weitergehende Vorgaben des BNatSchG¹³, NatSchG LSA¹⁴, des Gehölzschutzes und des landwirtschaftlichen Fachrechts bleiben unberührt,
5. kein Lagern von Erntegut einschließlich Mahdgut über einen Zeitraum von mehr als vier Wochen hinaus; kein Lagern von Düngemitteln oder Futtermitteln,
6. keine Düngung, kein Ausbringen von Abwasser,
7. keine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln; eine Erlaubnis für den selektiven Einsatz von Pflanzenschutzmitteln kann durch die örtlich zuständige Pflanzenschutzbehörde nur im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde beim Auftreten von Schädlingen oder naturschutzfachlich unerwünschten Arten erteilt werden, wenn diese nicht mit vertretbarem Aufwand mit anderen Mitteln bekämpft werden können und wenn mindestens einer der folgenden Ausnahmegründe vorliegt:
 - a) zur Abwendung erheblicher landwirtschaftlicher Schäden,

¹² Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 10. September 2013 (GVBl. LSA 2013, 440, 441), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. November 2020 (GVBl. LSA S. 660)

¹³ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240)

¹⁴ Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 569), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 2019 (GVBl. LSA S. 346)

- b) zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt, insbesondere vor invasiven Arten,
8. keine Agroforstwirtschaft,
 9. kein Grünlandumbruch; auf Grünlandflächen keine aktive Änderung der Nutzungsart und keine Neuansaat; eine Erlaubnis im Sinne des § 9 Absatz 2 kann für die Neuansaat oder Nachsaat unter Festlegung des zu verwendenden Saatgutes erteilt werden,
 10. keine Störung oder Zerstörung der Brut und keine Bewirtschaftung von Flächen mit bekannten oder durch den Bewirtschafter festgestellten Brutvorkommen der folgend aufgelisteten Vogelarten; als bekannt gelten Brutvorkommen nach Feststellung oder Mitteilung durch eine Naturschutzbehörde, Fachbehörde für Naturschutz oder behördlich beauftragte Personen:
 - a) auf 2500 Quadratmetern um Brutplätze von Bekassine, Großem Brachvogel, Kiebitz, Knäkente, Rebhuhn, Rotschenkel, Sumpfohreule oder Uferschnepfe vom 20. März bis zum 15. Juli,
 - b) auf 625 Quadratmetern um Brutplätze von Braunkehlchen, Feldschwirl und Wiesenpieper,
 - c) auf 4 Hektar um Brutplätze des Wachtelkönigs vor dem 15. August,
 11. Einhalten einer Nutzungspause von mindestens sieben Wochen zwischen zwei Mahdnutzungen; eine Erlaubnis im Sinne des § 9 Absatz 2 für das Unterschreiten kann erteilt werden,
 12. Einstellen des Mähwerkes auf eine Mindestschnitthöhe von 10 Zentimetern,
 13. kein Walzen oder Schleppen,
 14. kein Einsatz von Schlegelmähwerken (Mulchern); eine Erlaubnis im Sinne des § 9 Absatz 2 kann für den Einsatz erteilt werden,
 15. keine maschinelle Bewirtschaftung zwischen Sonnenunter- und Sonnenaufgang,
 16. kein Imkern.

§ 7 **Jagd**

- (1) Von den Bestimmungen des § 4 freigestellt ist die Ausübung der ordnungsgemäßen natur- und landschaftsverträglichen Jagd, sofern sie dem Schutzzweck und den Zielen des BNatSchG¹⁵ nicht zuwiderläuft. Darüber hinaus gilt insbesondere:
 1. Jagd nur auf Schalenwild, Fuchs, Dachs, Steinmarder und Neozoen,
 2. Jagdausübung ganzjährig nur als Pirsch- oder Ansitzjagd am Gebietsrand,

¹⁵ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240)

3. für die Bewegungsjagd in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 15. Januar kann eine Erlaubnis im Sinne des § 9 Absatz 2 erteilt werden,
 4. zulässig ist die Fallenjagd nach Anzeige im Sinne des § 9 Absatz 1 nur mit Lebendfallen, bei täglicher Kontrolle und unter Vermeidung von Störungen,
 5. keine jagdlichen Einrichtungen zu errichten oder anzulegen; zulässig nach Anzeige im Sinne des § 9 Absatz 1 ist die Errichtung von Ansitzeinrichtungen am Gebietsrand,
 6. keine Verwendung bleihaltiger Munition,
 7. keine Schussabgabe auf die Wasseroberfläche,
 8. kein Aufsuchen, Nachstellen oder Erlegen von Wild im Umkreis von 50 Metern um erkennbare Brut-, Rast- oder Mauserplätze von Wat- und Wasservögeln; bei Sichtkontakt zu erkennbaren Ansammlungen von Wat- und Wasservögeln ist ein Abstand von 200 Metern einzuhalten.
- (2) Darüber hinaus bleibt die ordnungsgemäße Nachsuche nach krankgeschossenem oder schwerkrankem Wild im Rahmen des § 22a BJagdG¹⁶ und des § 28 LJagdG¹⁷ unberührt.

§ 8

Gewässerunterhaltung

Abweichend von den Bestimmungen des § 4 sind jegliche Maßnahmen zur Gewässerunterhaltung nur nach Erlaubnis im Sinne des § 9 Absatz 2 oder Einvernehmen im Sinne des § 9 Absatz 3 zulässig.

§ 9

Anzeigen, Erlaubnisse, Einvernehmen, Befreiungen

- (1) **Anzeigen** sind zwei Wochen vor der Maßnahme in schriftlicher Form bei der zuständigen Naturschutzbehörde einzureichen, sofern in den §§ 4 bis 8 nichts anderes bestimmt ist.
- (2) **Erlaubnisse** werden durch die zuständige Naturschutzbehörde auf Antrag erteilt, sofern eine Gefährdung des Schutzzwecks im Sinne des § 3 ausgeschlossen ist. Sie können hierfür mit Nebenbestimmungen versehen werden. Erlaubnisse können widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr vorliegen.
- (3) **Einvernehmen** sind durch die für die Durchführung von Maßnahmen zuständige Behörde mit der jeweils zuständigen Naturschutzbehörde der gleichen Verwaltungsebene herzustellen. Sie können widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr vorliegen.

¹⁶ Bundesjagdgesetz vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19.6.2020 (BGBl. I S. 1328)

¹⁷ Landesjagdgesetz für Sachsen-Anhalt vom 23. Juli 1991 (GVBl. LSA S. 186), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. September 2019 (GVBl. LSA S. 286)

- (4) **Befreiungen** können durch die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 Absatz 2 BNatSchG¹⁸ gewährt werden.

§ 10

Überlagerung von Gebieten, Vorrang

- (1) Die Vorschriften bestehender Verordnungen von Schutzgebieten, welche sich teilweise oder vollständig innerhalb des von dieser Verordnung umfassten Gebietes befinden, behalten ihre Gültigkeit und werden nur ergänzt. Die strengere Regelung hat grundsätzlich Vorrang.
- (2) Abweichungen von Absatz 1 können durch die zuständige Naturschutzbehörde zugelassen werden, wenn die Anwendung dem Schutzzweck zuwiderläuft.
- (3) Öffentlich-rechtliche Vorschriften, die das Betreten des Gebietes oder von dessen Teilen untersagen oder einschränken, wie die KampfM-GAVO¹⁹, bleiben unberührt.

§ 11

Anordnungen

- (1) Die zuständige Naturschutzbehörde kann Anordnungen treffen, soweit dies zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der unter § 3 genannten Schutzgüter erforderlich ist.
- (2) Anstelle von Anordnungen gemäß Absatz 1 können auch vertragliche Vereinbarungen treten, sofern das Ziel damit in gleicher Weise erreicht werden kann.
- (3) Werden Natur oder Landschaft durch eine verbotene Handlung rechtswidrig zerstört oder in sonstiger Weise erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt, so ist durch die zuständige Naturschutzbehörde die Einstellung der Handlung anzuordnen und die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes zu verlangen. Nach vorheriger Bekanntgabe durch die zuständige Naturschutzbehörde ist die Wiederherstellung von den Eigentümerinnen, Eigentümern oder Nutzungsberechtigten zu dulden.
- (4) Sofern die untere Naturschutzbehörde zuständig ist, kann auch die obere Naturschutzbehörde im Sinne der Absätze 1 und 3 tätig werden.

¹⁸ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240)

¹⁹ Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel vom 20. April 2015 (GVBl. LSA S. 167), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Dezember 2018 (GVBl. LSA S. 443, 444)

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 69 Absatz 8 BNatSchG²⁰ in Verbindung mit § 34 Absatz 1 NatSchG LSA²¹ handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 1. einer der Bestimmungen des § 4 oder der §§ 6 bis 8 zuwiderhandelt,
 2. eine ihm auf Grund von §§ 4 bis 9 obliegende Pflicht verletzt oder
 3. einer vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt, mit der eine nach § 9 Absatz 2 erteilte Erlaubnis oder eine nach § 9 Absatz 4 erteilte Befreiung versehen wurde.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 34 Absatz 2 NatSchG LSA²² geahndet werden.

§ 13

Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften

- (1) Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt in Kraft.
- (2) Zugleich treten außer Kraft:
 1. die Anordnung Nummer 3 über Naturschutzgebiete vom 11. September 1967 zur Festsetzung des Naturschutzgebietes Nummer 4 „Seeburg“ im Bezirk Magdeburg, (veröffentlicht im GBl. der DDR Teil II Nummer 95 S. 168 am 19. Oktober 1967),
 2. der Beschluss über die Grundsätze für die Behandlungsrichtlinien für die Naturschutzgebiete des Bezirkes Magdeburg hinsichtlich des Naturschutzgebietes „Seeburg“ im Kreis Oschersleben (Nr. 18 der Anlage), Rat des Bezirkes Magdeburg, Beschluss-Nummer 0171 vom 22. Dezember 1975,
 3. Behandlungsrichtlinie über das Naturschutzgebiet „Seeburg“, Reg.-Nummer 66/78.

Halle (Saale), den

Pleye

²⁰ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240)

²¹ Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 569), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 2019 (GVBl. LSA S. 346)

²² Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 569), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 2019 (GVBl. LSA S. 346)

Präsident des Landesverwaltungsamtes

Anlagenverzeichnis

Anlage 1: Karte im Maßstab 1 : 4.000